



**LANDGRÄFIN - ELISABETH - SCHULE**



# DAS VORKLASSENKONZEPT

der Landgräfin-Elisabethschule Stadtallendorf

Schulleiter:	Ralf Bednarek
Stellv. Schulleitung:	Martin Bauermeister Lena Briel
Leiterin der Vorklasse:	Karin Pfalz

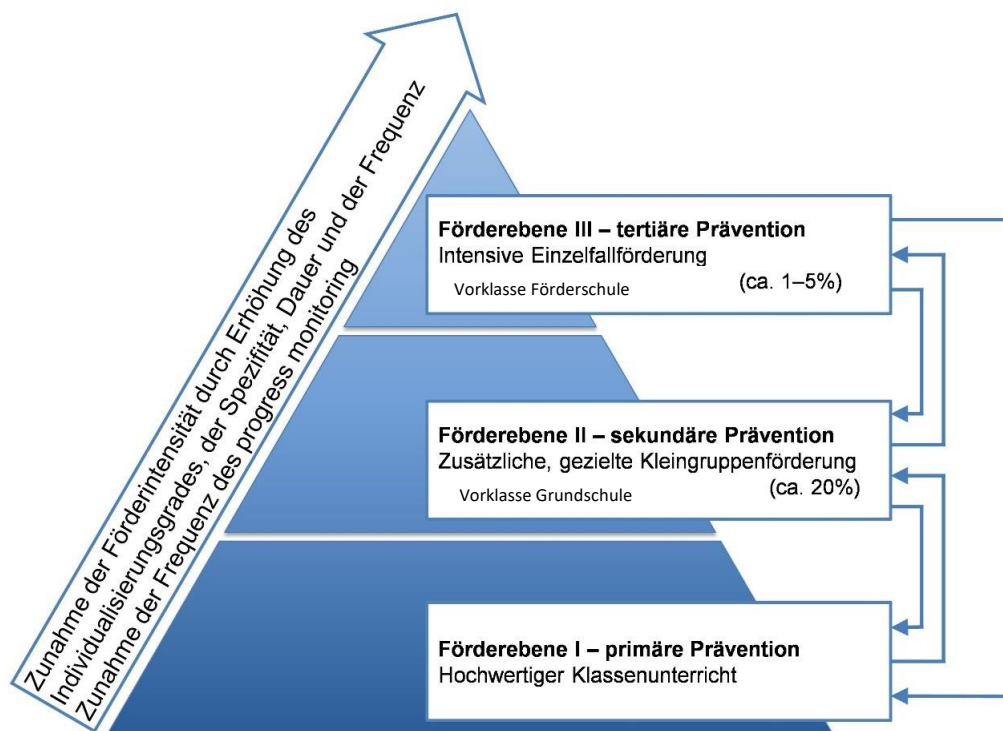
Sekretariat: 06428-440128  
verwaltung@les-stadtallendorf.de

In **Hessen** gilt die gesetzliche Schulpflicht. In der Regel kommen **Kinder** im Alter von sechs Jahren in die Schule, das heißt:

Für **Kinder**, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt am 1. August die Schulpflicht<sup>1</sup>.

Doch nicht alle Kinder sind in diesem Alter auch schon schulfähig. Einige Kinder haben noch Schwierigkeiten sich auf Grund ihres emotional-sozialen Entwicklungsstandes in den Grundschulklassen einzufinden. „Bestehen vor der Einschulung oder während des ersten Schulhalbjahres begründete Zweifel, ob das Kind am Unterricht des ersten Schuljahres mit Erfolg teilnehmen kann oder eventuell noch vorschulischer Unterstützung bedarf, kann die Schulleitung der zuständigen Grundschule das Kind für die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen.“<sup>2</sup> Schwierigkeiten in der emotional-sozialen Entwicklung können Lernentwicklungsschritte beeinträchtigen, daher kann ein Besuch der Vorklasse angezeigt sein, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Dieser Besuch wird nicht auf die Schulpflicht angerechnet.

*Anhand der RTI-Pyramide lässt sich der Besuch der Vorklasse an der LES verdeutlichen:*



Aus: <https://www.rim.uni-rostock.de/der-response-to-intervention-ansatz/mehrebenenpraevention/>

Die Vorklasse der Landgräfin-Elisabeth-Schule ist ein spezifisches Angebot für Kinder der Förderebene III. Es handelt sich hierbei um eine intensive Einzelfallarbeit in einer Gruppengröße von 6 bis max. 12 Kindern. Kinder dieser Förderebene weisen einen vergleichsweise hohen Grad der

<sup>1</sup> Fachberatung für sonderpädagogische Förderung und Inklusion, S. 7

<sup>2</sup> Ebd. S. 10f

Entwicklungsverzögerung und –einschränkung aus, aus denen Lernverzögerungen resultieren können. Die Klasse wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet und unterrichtet.

Die an den Grundschulen angesiedelten Vorklassen entsprechen der Förderebene II. Diese Klassen werden ebenfalls von sozialpädagogischen Fachkräften unterrichtet und erhalten ggf. Unterstützung durch das für die Schule zuständige BFZ.

Das Konzept der Vorklasse der Landgräfin-Elisabeth-Schule ist das ganzheitliche Lehren und Lernen. Neben vorschulischen und schulischen Anforderungen, stehen Inhalte der sozialen Interaktionen, des sozialen Lernens und des emotionalen Erlebens im Mittelpunkt. Des Weiteren wird über diagnostische Verfahren der jeweilige Lern- und Entwicklungsstand des Kindes ermittelt. Aus den Ergebnissen werden passgenaue Förderangebote entwickelt.

Ziel ist die Vorbereitung der Kinder auf einen erfolgreichen Besuch an der zuständigen Grund- oder Förderschule. Während der Vorklassenzeit werden mit den Eltern in regelmäßigen Abständen die Entwicklungsfortschritte und die weitere Schullaufbahn besprochen. Gemäß dem hessischen Schulgesetz werden zunächst alle Kinder an der zuständigen Grundschule eingeschult. Eine Einschulung an der zuständigen Förderschule ist auf Wunsch der Eltern aber möglich.

Neben der Förderung von Basiskompetenzen als auch die Förderung von **schulnahen Vorläuferkompetenzen** (z.B. Deutsch- und Rechenfertigkeiten als auch Konzentration, Ausdauer, Aufgabenverständnis, Kommunikation, soziales Verhalten...), stehen in der Vorklasse der LES soziale Erlebnisse im Vordergrund. Angefangen von gemeinsamen Spielaktivitäten, über Frühstückszubereitung, Klassendiensten, Schwimmunterricht bis hin zu Angeboten im therapeutischen Reiten werden die Kinder in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung unterstützt und begleitet.

Wir arbeiten eng mit Logopäden und Ergotherapeuten zusammen, so dass entsprechende Angebote je nach Teilnehmerzahl auch direkt an der LES durchgeführt werden können.

### **Darf jedes Kind die Vorklasse der LES besuchen?**

Jedes Kind mit einem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotional-sozialer Entwicklung darf die Vorklasse besuchen. Hierzu ist eine förderpädagogische Diagnostik notwendig, die von der Sozialpädagogin oder einer Lehrkraft des zuständigen Beratungs- und Förderzentrums durchgeführt wird. Ein zusätzliches Gutachten einer/s Kinder- und Jugendtherapeutin/en sollte vorliegen. Des Weiteren sind Entwicklungsberichte des Kindergartens heranzuziehen. Sind bereits Integrationsmaßnahmen installiert, z.B. in Form einer Teilhabeassistenz, können die Berichte gerne durch diese ergänzt werden. Durch eine sogenannte Stellungnahme wird ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung festgestellt, der für die Dauer des Besuchs in der Vorklasse gilt. Nach dem Besuch der Vorklasse wird der Förderbedarf wieder aufgehoben.

### **Was unterscheidet die Vorklasse der LES von anderen Vorklassen?**

Die Vorklasse der Landgräfin-Elisabeth-Schule ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung festgestellt wird. Die Klasse zeichnet sich durch eine deutlich geringere Gruppengröße aus als Vorklassen, die an den Grundschulen angegliedert sind. Auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen Diagnostik und der förderpädagogischen Stellungnahme können den Kindern passgenaue Angebote gemacht werden, um sie in ihren Entwicklungsschritten zu fördern und zu begleiten. Hier kommen Förderangebote wie therapeutisches Reiten, „Lubo aus dem All“, „faustlos“, Elemente des Entwicklungstherapeutischen Unterrichts (ETEP)

zum Tragen wie auch ein wertschätzender Umgang mit den Kindern, Spiegeln angemessenen Verhaltens, Fördern der Selbstständigkeit und Stärkung des Selbstbewusstseins durch Selbstwirksamkeit.

### **Widerspricht eine Vorklasse an der LES nicht der Inklusion?**

Schulische Inklusion bedeutet, allen Kindern ein Angebot machen zu können, von dem sie nicht ausgeschlossen oder diskriminiert werden. Kindern mit einem Förderbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung wird durch die einjährige Rückstellung die Möglichkeit gegeben, Entwicklungsschritte nachzuholen und zu trainieren, um so erfolgreich am Besuch der Regelschule teilnehmen zu können. Ohne diese Rückstellung ist zu befürchten, dass das Kind an der (Regel-)Schule wenig positive Lernerfahrung erhält und so eine Negativspirale von Misserfolgslebnissen in Gang gesetzt wird, die später nur schwer zu durchbrechen sein wird. Eine Förderschulbiografie allein durch den Besuch der Vorklasse an der Landgräfin-Elisabeth-Schule soll aber vermieden werden.

### **Wie melde ich mein Kind an?**

Bereits im November des „Voreinschuljahres“ bereitet das Beratungs- und Förderzentrum der zuständigen Förderschule einen Runden Tisch unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, der Frühförderstelle, der Schulpsychologie und der Leitung der zuständigen Schule für geistige Entwicklung vor. Hier werden Kinder besprochen, die zu diesem Zeitpunkt für eine zusätzliche Förderung im Rahmen der Stufe II oder Stufe III des RTI-Modells in Betracht kommen. Bis Februar des Einschulungsjahres soll eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob eine Einschulung in der Grundschule, eine Rückstellung oder eine Einschulung an der Förderschule für Lernen oder für geistige Entwicklung zu empfehlen ist.

In Gesprächen mit den Leiter\*innen und Erzieher\*innen der Kindertagesstätten, dem Gesundheitsamt, der Leiterin der Vorklasse und dem Leiter der Landgräfin-Elisabeth-Schule wird über die Aufnahme an der Vorklasse gesprochen. Des Weiteren ist ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten empfehlenswert. Die Schulleitung der zuständigen Grundschule stellt das Kind schließlich für ein Jahr zurück.

### **Folgende diagnostische Instrumente werden von uns nach Bedarf angewendet**

- Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten – Revision (DESK)

Das DESK 3-6 R kann von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie in sozialpädiatrischen Beratungsstellen zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei 3- bis 6-jährigen Kindern eingesetzt werden. Das regelmäßige Screening mit dem DESK 3-6 R eignet sich als Grundlage für die Bildungsdokumentation, die Aufschluss über spezifische Förderbedarfe des Kindes gibt.

- Fragebogen zur sozialen Kommunikation (FSK)

Der Elternfragebogen FSK dient der Erfassung von abnormen sozialen Interaktions- und Kommunikationsmustern sowie stereotypen Verhaltensweisen im Vorfeld einer eingehenderen klinischen Diagnostik. Der Einsatz des FSK, früher unter der Bezeichnung Fragebogen über Verhalten und soziale Kommunikation (VSK) bekannt, erfolgt bei Personen mit Verdacht auf Autismus oder eine andere Störung des autistischen Spektrums ab einem Alter von 4;0 Jahren bzw. einem Entwicklungsalter von mindestens 2;0 Jahren.

- Verhaltensskalen für das Kindergartenalter (VSK)

Kinder im Alter zwischen 3;0 und 6;6 Jahren. Das Verfahren kann von Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiatern, Kinderärzten, Pädagogen, Sonderpädagogen und Kindheitspädagogen eingesetzt werden.

- IDS

Die Intelligence and Development Scales - 2 (IDS-2) sind eine vollständige Überarbeitung und konzeptuelle Erweiterung der IDS. Sie ermöglichen in einzigartiger Weise, ein Kind bzw. einen Jugendlichen bezüglich Intelligenz und Entwicklung in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu verstehen. Der modulare Aufbau des attraktiven Testmaterials erlaubt die effiziente Anpassung der Testdurchführung an die jeweils individuelle Fragestellung. Das Intelligenz- und Entwicklungsverfahren eignet sich für den Einsatz bei Kindern und Jugendlichen von 5 bis 20 Jahren.

- SON-R 2-8 (Nonverbaler Intelligenztest)

Der SON-R 2-8 ist ein Intelligenztestverfahren für alle Kinder im Alter von 2;0 bis 8;0 Jahren. Die Normen wurden für die Altersspanne von 2;0 bis einschließlich 7;11 Jahren berechnet. Durch seinen sprachfreien Charakter eignet sich das Verfahren auch besonders gut für Kinder mit Schwierigkeiten und Einschränkungen auf dem Gebiet der Sprach- und Sprechentwicklung und der Kommunikation, wie zum Beispiel Kinder mit Sprach- und Sprechstörungen, schwerhörige oder gehörlose Kinder, Kinder mit einer autistischen Störung, Kinder mit Problemen in der sozialen Entwicklung und Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Durchführung erfolgt im Einzelsetting.

- SON-R 6-40 (Nonverbaler Intelligenztest)

Der SON-R 6-40 ist ein sprachfreier Intelligenztest für das Alter von 6;0 bis 40;0 Jahren. Das Verfahren eignet sich durch seinen sprachfreien Charakter besonders zur Untersuchung kommunikativ behinderter Kinder und Erwachsener (dazu gehören Gehörgeschädigte bzw. Gehörlose und Personen mit Störungen der Sprachentwicklung). Darüber hinaus bietet sich die Anwendung bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, schwer zu testenden oder geistig behinderten Kindern an, sowie bei Kindern und Erwachsenen, welche die Sprache des Untersuchers nicht oder nur unzureichend beherrschen.

- K-ABC II (Intelligenztest)

Die Kaufman Assessment Battery for Children – II (KABC-II) ist ein Individualtest zur Erfassung intellektueller Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren.

Ablauf und Möglichkeiten  
für schulpflichtige Kinder mit besonderem  
Unterstützungsbedarf

Kita



Schulaufnahmeverfahren der zuständigen Grundschule

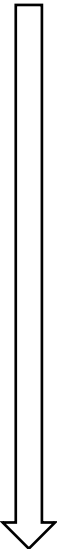


Die Schuleignung wird nicht festgestellt.  
Eine Rückstellung für ein Jahr wird empfohlen.  
Eltern beantragen Rückstellung bei Schulleitung der Grundschule.



Weiteres Kita-Jahr

Besuch der Vorklasse

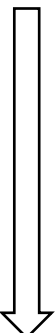
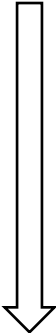


Besuch der Vorklasse an einer  
Grundschule für ein Jahr.

Besuch der Vorklasse an der  
Landgräfin-Elisabeth-Schule für ein  
Jahr.



Feststellung eines sonderpädagogischen  
Förderbedarfs emotional-soziale Entwicklung  
- zunächst für ein Jahr.



Einschulung an ...  
(ggf. Förderdiagnostische Stellungnahme durch rBFZ)



Grundschule

Förderschule  
(Elternwunsch)

...ohne Anspruch auf  
sonderpädagogische  
Förderung

...mit Anspruch auf  
sonderpädagogische  
Förderung.

...mit Anspruch auf  
sonderpädagogische  
Förderung.

Empfohlener Fahrplan Einschulungsjahr 2023/2024

	Zeitpunkt/Zeitraum	Verfahrensschritte	Verantwortlichkeiten	Fundstellen
1.	Ganzjährig	<b>Beratung der Kindertagesstätten durch das BFZ;</b> Erste <b>Kontaktaufnahme</b> mit den Kindern, wenn <b>Einverständniserklärung der Eltern vorliegt</b>	Schulleitung, KiTa-Leitung, BFZ Lehrkraft; Austausch mit den Erziehungsberechtigten;	
2.	Februar 2022	<b>Elterninformationsveranstaltung</b> in Marburg	Schulleitung, BFZ-Leitung	
3.	März 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anmeldung</b> zur regulären Schulaufnahme/ <b>Antrag</b> auf Zurückstellung, bei der <u>zuständigen</u> Grundschule (unabhängig vom Vorliegen eines Gestattungsantrages)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ → <b>Zurückstellung vom Schulbesuch</b> (siehe Punkt 7)</li> </ul> </li> </ul> → <b>reguläre Schulaufnahme</b> (weiter mit Punkt 2)	Schulleitung	§ 9 Abs. 2 VOBGM bzw. § 9 Abs. 6 VOBGM
	März 2022	<b>Gespräch in der Schule:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachstandserhebung für <u>alle</u> Kinder, um notwendige Teilnahme für VLK, der direkt nach den Sommerferien beginnt, festzustellen</li> <li>• Evtl. Empfehlung für Logo- / Ergo- Physiotherapie,...</li> </ul>	Schulleitung	§ 58 Abs. 1 Satz 1 HSchG § 9 Abs. 2 VOBGM

4.	Möglichst ab <b>September 2022 bis Februar 2023</b>	<b>Schulärztliche Untersuchung</b>	Schulleitung mit schulärztl. Dienst	§ 9 Abs. 4 Satz 2 VOBGM
5.	<b>Zwischen September bis April 2023</b>	<b>Probeschultag/Schulspiel an der Regelschule</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische/evidenzbasierte Diagnostik(Lernausgangslage)</li> </ul> Dokumentation der diagnostischen Ergebnisse (Beobachtungsbogen)	Schulleitung, BFZ-Beteiligung wünschenswert	§ 9 Abs. 4 Satz 2 VOBGM § 15 Abs. 3 VOBGM
6.	Sofort nach „ <b>Probeschultag</b> “ an der <b>Regelschule</b>	<b>Rücksprache mit KiTa</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch über Probeschultag <ul style="list-style-type: none"> <li>○ → <b>reguläre Schulaufnahme</b> (weiter mit Punkt 8)</li> <li>○ → <b>Zurückstellung vom Schulbesuch</b> (weiter mit Punkt 7)</li> </ul> </li> </ul>	Schulleitung mit KiTa, Beteiligung BFZ wünschenswert	§ 9 Abs. 4 Satz 2 VOBGM
7.	<b>November 2022</b>	Bei (möglicher) <b>Zurückstellung vom Schulbesuch*/ Unterstützung BFZ bei Einschulung in GS</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung von Kindern mit Unterstützungsbedarf (vorhandenen Integrationsmaßnahmen) durch das BFZ</li> <li>• Runder Tisch: Schulpsychologie, Frühförderstelle, Gesundheitsamt, BFZ, Schulleitung Förderschule LER/Ese, Schulleitung Förderschule gE</li> <li>○ Sichtung, Beratung,Austausch, Rückmeldung</li> </ul>	Schulleitung Förderschule, Gesundheitsamt, Frühförderstelle, BFZ	§ 9 Abs. 4 Satz 1 VOBGM



7.1	Möglichst im <b>Januar / Februar</b> 2023	<b>Beratungsgespräch</b> mit den Eltern („Runder Tisch“)	Schulleitung mit Eltern, mit evtl. Beteiligung des SSA (Schulpsychologin, SAD), KiTa, Schulärztl. Dienst, Therapeuten,...	§ 9 Abs. 4 Satz 2 VOBGM §15 Abs. 2
7.2	Möglichst <b>vor den Osterferien</b> 2023	<b>Antrag</b> der Erziehungsberechtigten <b>auf Zurückstellung vom Schulbesuch / schriftliche Entscheidung</b> der Schule <b>auf Zurückstellung vom Schulbesuch</b> begründet und mit Rechtsmittelbelehrung an die Erziehungsberechtigten	Erziehungsberechtigte/ Schulleitung	§ 9 Abs. 4 Satz 5 VOBGM
7.3	Möglichst <b>bis 15. Mai</b> 2023	Im <b>Widerspruchfall</b> durch die Eltern: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleitung prüft, legt gesamten Vorgang (inkl. Stellungnahme) dem SSA zur Entscheidung vor <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ist die Entscheidung der Schulleitung (inhaltlich) haltbar, wird der Widerspruch der Eltern zurückgewiesen</li> <li>○ Ist die Entscheidung der Schulleitung (inhaltlich) <u>nicht</u> haltbar, erhält die Schulleitung die Gelegenheit einer erneuten Prüfung/ Abhilfe</li> <li>○ Wird nicht abgeholfen, wird die Entscheidung aufgehoben (und damit dem Widerspruch stattgegeben)</li> </ul> </li> </ul>	Staatliches Schulamt	
8	<b>August/September</b> 2023	<b>Einschulung</b>	Schulleitung	

9	<b>bis 15.12. 2023</b>	Trotz Einschulung ist eine Rückstellung und Besuch einer Vorklasse (bei vorhandenen Kapazitäten) möglich	Schulleitung, Vorklassenleiter*in	??
10	<b>Besuch der Vorklasse (LES)</b>	Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ESE für die Dauer des Besuchs der Vorklasse an der LES; Gutachten eines Kinder- und Jugendtherapeuten dringend angeraten	Vorklassenleiter*in	
11	zwischen <b>Oktober 2023 und Juli 2024</b>	Individueller Förderplan für jedes Kind, der an Lernausgangslage und Entwicklungsstand anknüpft. Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsbeobachtungen</li> <li>• Arbeiten der Kinder</li> </ul> Evidenzbasierte Diagnostik	Vorklassenleiter*in	§10 Abs. 2 VOGBM
12	<b>Mai 2024</b>	Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Schwerpunkt ESE; Anfertigen einer förderdiagnostischen Stellungnahme	Vorklassenleiter*in	
	<b>August/September 2024</b>	Einschulung an der zuständigen GS oder - auf Wunsch der Eltern - an einer Förderschule	Schulleitung; Erziehungsberechtigte	

\* Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht angerechnet (§ 58 Abs. 3 S. 2 HSchG)

#### Literatur:

- Baumann, Menno, „Systemsprenger“ in der Schule, Beltz Verlag, 2020
- Kuhl, Vossen, Hartung, Wittich, Evidenzbasierte Förderung bei Lernschwierigkeiten in der Grundschule, Ernst Reinhardt Verlag München, 2021
  
- Fachberatung für sonderpädagogische Förderung und Inklusion, Einschulung von Kindern mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf, Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf, 2021

#### Website:

- <https://www.rim.uni-rostock.de/der-response-to-intervention-ansatz/mehrebenenpraevention/>  
(zuletzt abgerufen am 03.12.2021)
- [SSA-FZ 2017-02 Empfohlener Fahrplan Zurückstellung vom Schulbesuch .pdf \(hessen.de\)](#)  
(zuletzt abgerufen am 17.02.2022)

Redaktion: Martin Bauermeister

Stand: 18.02.2022